

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9086

Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- I. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9086 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird nach dem Wort „Kinderschutz“ die Abkürzung „(KKG)“ eingefügt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Neben der Beratung nach § 4 Absatz 2 KKG können die Beteiligten dieser Netzwerke unter Beachtung geltender Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlicher Vorgaben auch in einen interdisziplinären oder interkollegialen Austausch zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eintreten, um zu bewerten, ob eine Meldung an das Jugendamt angezeigt ist. Unberührt davon bleibt das Gebot zur Unterrichtung des Jugendamtes gemäß § 4 Absatz 3 KKG.“

- II. festzustellen,

1. die Stärkung des Kinderschutzes im Land muss als ressort-, fach- und berufsübergreifende Aufgabe angegangen werden. Dabei sind insbesondere die Vernetzung und der Austausch als wesentliche Bausteine eines wirkungsvollen Kinderschutzes zu fördern und gezielt zu stärken. Ein strukturierter, fachlich fundierter und zielführender Austausch muss alle relevanten Institutionen vor Ort einbeziehen, um durch gute Kooperation und klare Kommunikationsstrukturen Handlungssicherheit für alle beteiligten Akteure zu schaffen;

2. die Landesregierung in diesem Sinne zu bitten,

- a) gemeinsam mit den zuständigen Berufsverbänden Maßnahmen auf den Weg zu bringen, damit Berufsheimnisträger die bereits bestehenden weitreichenden Möglichkeiten zur Abweichung von der Schweigepflicht kennen und im Sinne des Kindeswohls nutzen;
- b) eine umfassende Sensibilisierungs- und Informationsoffensive für Baden-Württemberg zu starten, die neben Personen, die haupt- und ehrenamtlich mit Kindern arbeiten, Kinder, Jugendliche, Familien sowie die Gesamtgesellschaft anspricht und so eine Kultur des Hinschauens und Handelns fördert;
- c) den Strategieprozess zum Masterplan Kinderschutz als koordinierten, sektorenübergreifenden und multidisziplinären Ansatz fortzuführen;
- d) die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten weiter voranzubringen, um nachhaltige Sicherheitsstandards flächendeckend zu verfestigen;
- e) darauf hinzuwirken, dass Kinderschutz nicht nur als Aufgabe der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens verstanden wird, sondern auch die Bereiche Bildung, Justiz, Polizei, Sport, Kultur und Medien einbezieht. Um Kinder umfassend zu schützen, muss Kinderschutz als Querschnittsthema fest in Strategien, Programme und Entscheidungsprozesse integriert werden.

III. festzustellen,

- 1. im Zuge des allgemeinen Bürokratieabbaus wird mit der Neufassung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg der Landesjugendplan abgeschafft. Gleichwohl soll es auch künftig eine regelmäßige parlamentarische Befassung zur Kinder- und Jugendpolitik und zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in einem strukturierten Verfahren im Landtag von Baden-Württemberg geben;

2. die Landesregierung zu bitten,

dem Landtag zweimal pro Wahlperiode schriftlich über die wichtigsten inhaltlichen Trends und größten Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik zu berichten und darzulegen, wie ihnen begegnet wird. Berichtet werden soll einmal zur Halbzeit und einmal zum Ende der Wahlperiode. Nach Vorlage des jeweiligen Berichts der Landesregierung findet eine gemeinsame öffentliche Anhörung in den fachlich berührten Ausschüssen statt.

8.10.2025

Die Berichterstatterin:

Dr. Dorothea Kliche-Behnke

Der Vorsitzende:

Florian Wahl

Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration hat in seiner 48. Sitzung am 8. Oktober 2025 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes – Drucksache 17/9086 – beraten.

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration betont, zu dem Gesetzentwurf habe es einen außergewöhnlich breiten und intensiven Beteiligungsprozess gegeben. Er freue sich, dass es gelungen sei, eine interfraktionelle Verständigung auf einen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf herbeizuführen.

Was die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Streichung des Landesjugendplans angehe, sei zu unterstreichen, dass der mit der Aufstellung des Landesjugendplans verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu den daraus resultierenden Ergebnissen gestanden habe.

Die Fraktion der SPD habe einen Änderungsantrag vorgelegt, durch den die Pflicht zur Vorlage eines Kinder- und Jugendberichts in das Gesetz aufgenommen werden solle; damit wäre aber ein ähnlich hoher Aufwand verbunden. Die Koalitionsfraktionen hätten dieses Anliegen dankenswerterweise in Form eines Entschließungsantrags aufgegriffen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, dass sich die demokratischen Fraktionen GRÜNE, der CDU, der SPD und der FDP/DVP auf einen Entschließungsantrag und auf einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf hätten verständigen können. Der Abgeordnete bedankt sich bei den Beteiligten für die sowohl sachlich als auch atmosphärisch guten Beratungen, die hierzu geführt hätten. Er hält dies für ein gelungenes Beispiel, in dem es zu einer interfraktionellen Verständigung gekommen sei.

Hinsichtlich der beabsichtigten Streichung des Landesjugendplans bleibe ein Dissens bestehen. Die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Regelung würde den Aufwand nach Auffassung der Koalitionsfraktionen auf ein ähnliches Level heben, wie er bei der Aufstellung des Landesjugendplans betrieben worden sei, ohne dass damit ein entsprechender Ertrag verbunden sei.

Durch die von den Koalitionsfraktionen beantragte Entschließung solle sichergestellt werden, dass die Landesregierung in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik berichte und aufgrund dessen eine parlamentarische Befassung sowohl mit der Kinder- und Jugendpolitik als auch mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinde. Die Arbeit der Landesregierung auf diesem Gebiet solle hierdurch weiterhin und möglicherweise sogar in einem höheren Maß transparent gemacht werden, als dies bisher der Fall gewesen sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Er hebt positiv hervor, dass es gelungen sei, sich fraktionsübergreifend auf einen Entschließungsantrag und einen Änderungsantrag zu verständigen, so dass sich die Fraktion der SPD bereitgefunden habe, den von ihr eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes zurückzuziehen, weil dem Anliegen auf andere Weise Rechnung getragen werde.

Der Abgeordnete appelliert an die Fraktion der SPD, bis zu der Verabschiedung des Gesetzes im Plenum noch einmal darüber nachzudenken, ob sie den Antrag auf Einfügung einer Pflicht zur jährlichen Vorlage eines Kinder- und Jugendberichts in das Kinder- und Jugendhilfegesetz zugunsten der in dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Lösung zurücknehmen könne.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD begrüßt es, dass sich die Fraktionen in wesentlichen Punkten aufeinander zubewegt und interkollegial einen guten Kompromiss erzielt hätten. Gleichwohl erlaube sich die Fraktion der SPD, in der Frage des Kinder- und Jugendberichts eine abweichende Auffassung zu vertreten. Dieses Thema sei „nicht spielentscheidend“ und werde daher nicht zu einer Ablehnung des Gesetzentwurfs durch die Fraktion der SPD führen.

Die Fraktion der SPD sehe allerdings einen Unterschied zwischen der gesetzlichen Verankerung einer Planungshoheit, die nach dem Willen der Koalitionsfraktionen aufgehoben werden solle, und einer Berichtspraxis, die sicherlich auch nicht immer uneingeschränkt zu loben gewesen sei. Die Fraktion der SPD bleibe daher bei ihrem Änderungsantrag. Gleichwohl begrüße sie es, dass die Koalitionsfraktionen bemüht seien, diesem Anliegen zumindest in der Form einer Entschließung Rechnung zu tragen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, der verbleibende kleine Dissens solle nicht dazu führen, dass die interfraktionelle Einigung infrage gestellt werde; diese werde von der Fraktion der FDP/DVP grundsätzlich begrüßt. Die Fraktion der FDP/DVP werde sich aber voraussichtlich bis zur Verabschiedung des Gesetzes im Landtag nicht davon überzeugen lassen, dass der Wegfall von Beteiligung, der durch die Streichung des Landesjugendplans eintrete, durch die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Entschließung vollumfänglich ausgeglichen werde. Vor diesem Hintergrund werde sich die Fraktion der FDP/DVP bei der Abstimmung voraussichtlich der Stimme enthalten.

Der Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD (*Anlage 1*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag von Abgeordneten der Grünen, der CDU, der SPD und der FDP/DVP (*Anlage 2*) wird bei einer Enthaltung einstimmig angenommen. Bei einer Enthaltung beschließt der Ausschuss einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf mit der zuvor beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Der Entschließungsantrag von Abgeordneten der Grünen, der CDU, der SPD und der FDP/DVP (*Anlage 3*) wird bei einer Enthaltung einstimmig angenommen.

Der Entschließungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 4*) wird bei vier Stimmenthaltungen angenommen.

29.10.2025

Dr. Kliche-Behnke

Anlage 1**Zu TOP II.3
48. SozA/8.10.2025****Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9086****Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach § 20 ein neuer § 20a eingefügt:

„§ 20a

Kinder- und Jugendbericht

Die Landesregierung legt dem Landtag jeweils zu Beginn des Jahres, in welchem die Beratungen über den Doppelhaushalt beginnen, einen Bericht über die Lage der Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Land unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Er soll darüber hinaus einen Ausblick zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geben und die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung enthalten.“

7.10.2025

Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Wahl SPD

Begründung

In dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf wird der bisherige Landesjugendplan gestrichen. Dieser war grundsätzlich ein gutes Planungsinstrument. Andererseits blieb seine Diskussion praktisch ohne Auswirkungen auf die direkt nachfolgenden Haushaltsbeschlüsse des Landtags. Sie wurde auch in der Öffentlichkeit nicht geführt. Mit einer Formulierung, die an die entsprechende Passage im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII angelehnt ist, sollen diese Nachteile beseitigt werden. Dies wäre im Übrigen der einzige Auftrag innerhalb des gesamten neugefassten Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg, der die Planungsverantwortung der Landesregierung beschreibt. Auch im Bund ist in § 84 SGB VIII ein gesetzlicher Auftrag für eine Berichterstattung enthalten. Gesetzliche Aufträge für solche Berichterstattungen finden sich ebenso in anderen Ausführungsgesetzen der Länder zum SGB VIII. Selbstverständlich sind Kinder und Jugendliche sowie die Verbände, die ihre Interessen vertreten, an der Erstellung des Berichts und seiner Diskussion zu beteiligen.

Anlage 2

**Zu TOP II.3
48. SozA/8.10.2025**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE,
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU,
der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD und
des Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9086**

Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird nach dem Wort „Kinderschutz“ die Abkürzung „(KKG)“ eingefügt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Neben der Beratung nach § 4 Absatz 2 KKG können die Beteiligten dieser Netzwerke unter Beachtung geltender Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlicher Vorgaben auch in einen interdisziplinären oder interkollegialen Austausch zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eintreten, um zu bewerten, ob eine Meldung an das Jugendamt angezeigt ist. Unberührt davon bleibt das Gebot zur Unterrichtung des Jugendamtes gemäß § 4 Absatz 3 KKG.“

7.10.2025

Krebs, Frank, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE
Teufel, Bückner, Cataltepe, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU
Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Wahl SPD
Haußmann, Reith, Fischer FDP/DVP

Begründung

Der interprofessionelle Austausch ist im Kinderschutz von zentraler Bedeutung, weil die Gefährdung des Kindeswohls ein komplexes Geschehen ist, das aus einer einzigen Perspektive heraus selten vollständig erfasst werden kann. Kinder, die Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Gewalt erleben, zeigen oftmals vielschichtige Symptome, die in unterschiedlichen Lebensbereichen auffallen: im körperlichen und psychischen Gesundheitszustand, im schulischen Verhalten, im sozialen Umfeld oder in der Familie.

Einzelne Bezugspersonen nehmen jeweils nur einen Ausschnitt dieser Realität wahr. Erst durch den strukturierten Austausch zwischen den Professionen lassen sich diese Teilperspektiven zu einem Gesamtbild zusammenfügen. So wird vermieden, dass wichtige Hinweise übersehen oder falsch interpretiert werden.

Zudem ermöglicht der interprofessionelle Austausch eine höhere Qualität der Risikoeinschätzung. Kinderschutzentscheidungen sind häufig von hoher Unsicherheit geprägt. Durch den interprofessionellen Austausch entsteht ein multiperspektivischer Entscheidungsprozess, der sowohl fachlich fundierter als auch rechtlich abgesicherter ist.

Darüber hinaus trägt der Austausch wesentlich zur Koordination und Wirksamkeit von Hilfen bei. Nur wenn Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildungseinrichtungen und ggf. Justiz kooperieren, können Hilfen so aufeinander abgestimmt werden, dass Doppelstrukturen oder widersprüchliche Maßnahmen vermieden werden. Das steigert nicht nur die Effizienz, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, dass Familien die Unterstützung annehmen.

Die betroffenen jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigte sollten in allgemein zugänglicher Form über die grundsätzliche Möglichkeit des interdisziplinären Austausches informiert werden.

Anlage 3

**Zu TOP II.3
48. SozA/8.10.2025**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Entschließungsantrag

**der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE,
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU,
der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD und
des Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9086**

Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Stärkung des Kinderschutzes im Land muss als ressort-, fach- und berufsübergreifende Aufgabe angegangen werden. Dabei sind insbesondere die Vernetzung und der Austausch als wesentliche Bausteine eines wirkungsvollen Kinderschutzes zu fördern und gezielt zu stärken. Ein strukturierter, fachlich fundierter und zielführender Austausch muss alle relevanten Institutionen vor Ort einbeziehen, um durch gute Kooperation und klare Kommunikationsstrukturen Handlungssicherheit für alle beteiligten Akteure zu schaffen.

In diesem Sinne wird die Landesregierung gebeten,

1. gemeinsam mit den zuständigen Berufsverbänden Maßnahmen auf den Weg zu bringen, damit Berufsgeheimnisträger die bereits bestehenden weitreichenden Möglichkeiten zur Abweichung von der Schweigepflicht kennen und im Sinne des Kindeswohls nutzen;
2. eine umfassende Sensibilisierungs- und Informationsoffensive für Baden-Württemberg zu starten, die neben Personen, die haupt- und ehrenamtlich mit Kindern arbeiten, Kinder, Jugendliche, Familien sowie die Gesamtgesellschaft anspricht und so eine Kultur des Hinschauens und Handelns fördert;
3. den Strategieprozess zum Masterplan Kinderschutz als koordinierten, sektorenübergreifenden und multidisziplinären Ansatz fortzuführen;
4. die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten weiter voranzubringen, um nachhaltige Sicherheitsstandards flächendeckend zu verfestigen;

5. darauf hinzuwirken, dass Kinderschutz nicht nur als Aufgabe der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens verstanden wird, sondern auch die Bereiche Bildung, Justiz, Polizei, Sport, Kultur und Medien einbezieht. Um Kinder umfassend zu schützen, muss Kinderschutz als Querschnittsthema fest in Strategien, Programme und Entscheidungsprozesse integriert werden.

7.10.2025

Krebs, Frank, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE
Teufel, Bückner, Cataltepe, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU
Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Wahl SPD
Haußmann, Reith, Fischer FDP/DVP

Begründung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Der Schutz vor Gewalt – in all ihren Formen – ist dabei eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der wir uns gemeinsam, entschlossen und kontinuierlich widmen müssen. Nur wenn wir gemeinsam Verantwortung übernehmen, können wir Risiken frühzeitig erkennen, Hilfen rechtzeitig anbieten und Schutz effektiv gewährleisten. Im Zentrum allen Handelns muss immer das Wohl des Kindes stehen.

Der rechtliche Rahmen für den Kinderschutz ergibt sich aus dem Zusammenspiel der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen in der UN-Kinderrechtskonvention, der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz sowie dem Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg und dem Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg.

Um das dadurch normierte Schutzniveau mit Leben zu füllen, braucht es hohe Professionalität und Handlungssicherheit bei allen adressierten Akteuren; hinzu müssen flächendeckend Maßnahmen für eine verlässliche und nachhaltige interdisziplinäre Vernetzung kommen.

Dabei geht es insbesondere auch darum, die Handlungssicherheit der betroffenen Akteure bei der Güterabwägung zwischen Schweigepflicht und Kindeswohl zu stärken. Das KKG normiert insoweit bereits seit 2012 ein strukturiertes und zielgerichtetes Verfahren für die Fälle, in denen von der Schweigepflicht betroffene Berufsgruppen sowie Lehrerinnen und Lehrer sich mit einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert sehen. Zudem eröffnet § 9 Absatz 2 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg die Möglichkeit, die Schweigepflicht zu überwinden, wenn eine Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes (namentlich zum Beispiel des Kindeswohls) erforderlich ist. Um die daraus resultierenden Möglichkeiten bekannter zu machen und in der Praxis nach wie vor bestehende Unsicherheiten abzubauen, bedarf es einer entsprechenden Kampagne der Landesregierung gemeinsam mit den zuständigen Berufsverbänden.

Anlage 4**Zu TOP II.3
48. SozA/8.10.2025****Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Entschließungsantrag****der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9086****Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Zuge des allgemeinen Bürokratieabbaus wird mit der Neufassung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg der Landesjugendplan abgeschafft. Gleichwohl soll es auch künftig eine regelmäßige parlamentarische Befassung zur Kinder- und Jugendpolitik und zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in einem strukturierten Verfahren im Landtag von Baden-Württemberg geben.

Die Landesregierung wird dazu gebeten, dem Landtag zweimal pro Wahlperiode schriftlich über die wichtigsten inhaltlichen Trends und größten Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik zu berichten und darzulegen, wie ihnen begegnet wird. Berichtet werden soll einmal zur Halbzeit und einmal zum Ende der Wahlperiode. Nach Vorlage des jeweiligen Berichts der Landesregierung findet eine gemeinsame öffentliche Anhörung in den fachlich berührten Ausschüssen statt.

7.10.2025

Krebs, Frank, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE
Teufel, Bückner, Cataltepe, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU**Begründung**

Dieses Vorgehen ermöglicht schlankere und effizientere Verfahrensabläufe als das bislang der Fall ist. Durch die Herauslösung aus dem Verfahren zur Haushaltsaufstellung bleibt mehr Raum für die parlamentarische Befassung und den Austausch mit den betroffenen Verbänden. An die Stelle der umfassenden Auflistung sämtlicher Maßnahmen mit Jugendbezug, und seien sie noch so kleinteilig, tritt die Möglichkeit, fokussiert zu den bedeutsamsten Schwerpunktthemen der Kinder- und Jugendpolitik zu berichten und parlamentarisch zu beraten. Das bietet sowohl für das Parlament als auch für die Landesregierung und nicht zuletzt für die betroffenen Verbände gleichermaßen einen echten Mehrwert.